

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

34. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 05.10.2005      Nr. 41

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
30.09.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling	617
30.09.2005	Feststellung Umweltverträglichkeitsprüfung Windenergieanlagen Wulfsen	619
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>	
27.09.2005	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass des Herbstmarktes am 20.10.2005	620
	<b><u>Neu Wulmstorf</u></b>	
27.09.2005	Aufwandsentschädigungssatzung	621
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
28.09.2005	Kindergartengebührensatzung	626
29.09.2005	Satzung über die Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte	631

### **Berichtigung**

Im Amtsblatt Nr. 39 vom 22.09.2005 wurden die Straßenausbaubeitrags- und Erschließungsbeitragssatzungen der Gemeinde **Garlstorf** veröffentlicht. Auf der Titelseite der Amtsblattes Nr. 39 wurde jedoch versehentlich Gemeinde **Garstedt** angegeben.

## Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>34. Sitzung/XIV. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Montag, 10.10.2005</b>
Sitzungsbeginn:	<b>16:00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 14.06.2005 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Ideenwettbewerb des BMWA Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen Projekt der ARGE in Zusammenarbeit mit der Süderelbe AG „Logistik 50plus - Reife Leistung“  
Bericht der Verwaltung
10. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergericht
11. Einführung eines Kreistagsinformationssystems
  - a) Einführung eines elektronischen Kreistagsinformationssystems; Informationen zum Projekt
  - b) Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
12. Wirtschaftsförderung

13. Gaspreiserhöhung der EWE  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2005
14. Unterrichtung über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens zur Umschuldung
15. Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO- Haushaltsjahr 2005;  
Unterrichtung des Kreistages
16. Aufnahme von Darlehen;  
Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse
17. Aufnahme von Darlehen für den Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft;  
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
18. Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. Einwohner/innenfragestunde

Winsen (Luhe), den 30.09.2005

**LANDKREIS HARBURG**  
**DER LANDRAT**

## Öffentliche Bekanntmachung

Die WIN Energie & Orbis GbR, Oberdorfstraße 7, 21423 Winsen hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs AN Bonus 2,3 MW/93 VS mit einer Nabenhöhe von 103 m und einer Gesamthöhe von 149,99 m, einschließlich der Zuwegungen und Nebenanlagen in der Gemarkung Wulfsen, Flur 1, Flurstücke 138/85, 35/1, 92 gestellt.

[§§ 4, 6 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV].

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[§ 3 c Abs. 1, § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i. V. m. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG].

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wulfsen, Flur 1, Flurstücke 138/85, 35/1, 92 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben [§ 3 a Satz 2 UVPG]. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az.: 72.3.1-WEA Wulfsen-Jü

Winsen (Luhe), 30.09.2005

Im Auftrag



Schwarze

- 620 -

**Verordnung**  
**der Stadt Buchholz in der Nordheide über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass eines Jahrmarktes „Herbstfest“ am 30. Oktober 2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG), Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 27.09.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) können in der Stadt Buchholz i.d.N. sämtliche Verkaufsstellen von Einzelhandelsgeschäften aus Anlass des Jahrmarktes „Herbstfest“ am 30. Oktober 2005 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die an dem genannten Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit frei zu stellen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 27.09.2005

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister





**Bekanntmachung der Neufassung  
der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall-  
und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren  
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neu Wulmstorf  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 9 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 26.02.2004 wird nachstehend der Wortlaut der Aufwandsentschädigungssatzung in der seit 01.03.2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung vom 26.04.2001, die am 01.06.2001 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 17/2001),
2. die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung durch Änderungssatzung vom 13.06.2002, die am 01.03.2003 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 29/2002),
3. die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung durch Änderungssatzung vom 27.02.2003, die am 01.03.2004 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 10/2003),
4. die 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung durch Änderungssatzung vom 26.02.2004, die am 01.03.2004 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 10/2004), Berichtigung der 3.Änderung (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 19/2004).

Neu Wulmstorf, 27. September 2005

i.V.

Schröder





## Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in  
der Gemeinde Neu Wulmstorf

### (Aufwandsentschädigungssatzung)

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und auch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.  
Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 15.ten für einen vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 ruhen pro Tag mit 1/30 des Monatsbetrages und sind an den Vertretenden zu zahlen, wenn der Berechtigte sein Amt länger als 30 Kalendertage in Folge nicht ausübt und tatsächlich vertreten werden muss. Sofern dem Antrag des Vertretenden stattgegeben wird, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 31. Kalendertag. Ruht das Mandat (§ 38 NGO), so entfallen alle Ansprüche für diese Zeit.
- (4) Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung werden für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen monatlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsfrauen und -herren an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (5) Für die Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

#### § 2

#### Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 78,- €. Sie erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen

(für Fraktionssitzungen begrenzt auf höchstens 24 pro Jahr) in Höhe von 16,- € je Sitzung. Für Ratsfrauen und -herren, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf entsprechenden Nachweis um bis zu 11,- €/angefangene Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag.

- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und -herren mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	218,- €
b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	152,- €
c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	185,- €
zusätzlich pro Fraktions- bzw.	
Gruppenmitglied/monatlich	8,- €
d) an die dem Verwaltungsausschuss	
angehörenden Ratsfrauen und -herren	152,- €.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Für Fraktionsvorsitzende mit mehreren Ämtern wird jedoch weiterhin eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 8,- € Fraktionsmitglied/monatlich gezahlt.

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,- €. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag auf entsprechenden Nachweis um bis 11,- €/angefangene Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrkosten abgegolten.

## § 5 Fahrtkosten

Für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen wird den Ratsfrauen und -herren eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gewährt. Sie beträgt 4,-- € je Sitzung und wird monatlich nachträglich gezahlt.

## § 6 Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - b) Ratsfrauen und -herren neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 16,-- € je Stunde und auf höchstens 77,-- €/Tag begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.
- (4) Wer nach § 163 III des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI) oder den §§ 112, 118 und 119 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragt hat, dass dessen Arbeitgeber trotz Minderung des Arbeitsentgeltes die vollen Beiträge zur Rentenversicherung für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit weiter bezahlt, erhält zusätzlich als Verdienstaufschlag den Beitrag zur Rentenversicherung, der Unterschiedsbetrag entfällt, sofern dieser Beitrag dem Arbeitgeber zu erstatten ist. Unterschiedsbetrag in diesem Sinne ist die Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt, das ohne Arbeitsversäumnis wegen ehrenamtlicher Tätigkeit erzielt worden wäre, und dem tatsächlich erzielten Entgelt.
- (5) Ratsfrauen und -herren, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 11,-- €).
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

## § 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die eine Aufwandsentschädigung nicht erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Auslagen - einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes - werden bis zu einem Betrag von höchstens 26,-- €/Monat ersetzt.
- (3) Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung entstehen, werden auf entsprechenden Nachweis ersetzt in Höhe von bis zu 11,-- €/Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag.

## § 8 Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen, die in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind:

Ortsvorsteher/in Elstorf	146,-- €
Ortsvorsteher/in Rade	95,-- €
Ortsvorsteher/in Rübke	95,-- €
Ortsvorsteher/in Schwiederstorf	95,-- €

- (2) Ehrenamtliche Hilfskräfte des Gemeindearchivs erhalten eine stündliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,-- €.
- (3) Für die ehrenamtliche Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in der Verwaltungsaußenstelle Elstorf wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,-- € gezahlt.  
Für Vertretungsfälle gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.
- (4) Ehrenamtliche Hilfskräfte der Gemeindebücherei erhalten eine stündliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,-- €.
- (5) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz abgegolten.

## § 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zustehenden Reisekostenstufe.

Leistungen Dritter sind anzurechnen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

=====

**Gebührensatzung  
für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt  
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund des § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, soweit es angeboten wird. Für die Teilnahme am Mittagessen sind die tatsächlich entstehenden Kosten pro Essen zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Träger.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sorgeberechtigt i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

**§ 3  
Gebühren**

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.

Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

Für die nach Bundessozialhilfegesetz anerkannten Integrationskinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Dauer der täglichen Betreuungszeit, der Lage der Betreuung im Tageslauf (vormittags, nachmittags, ganztags, Hort), dem Familienmonatseinkommen und der Zahl der anrechnungsfähigen Kinder im Haushalt der Gebührenpflichtigen gemäß beiliegender Tabelle.

Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreuten Kinder dahingehend gewährt, dass für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 50% der jeweiligen Gebühr erhoben wird. Die Geschwisterermäßigung wird auch für Geschwister von Integrationskindern gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Träger darüber hinaus Ausnahmen zu lassen.

Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet und um 2,- € aufgestockt (Getränkepauschale).

Zur Einkommensberechnung werden die Verhältnisse des Vorjahres herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Familieneinkommen maßgebend (Einkommensgemeinschaft). Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit seinen Eltern (auch wenn sie nicht verheiratet sind). Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Es ist das gesamte Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu berücksichtigen.

Grundlage für die Berechnung des Familieneinkommens sind unter anderem:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes (*Spalte „Gesamtbetrag der Einkünfte“*)
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)

- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:
- Sozialhilfe
  - Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe
  - Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen
  - Renten und entsprechende Zahlungen
  - Krankengeld
  - Abfindungen
- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- e) Das sich unter Berücksichtigung von a – c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist das Familienmonatseinkommen, welches maßgebend für die Geschwisterermäßigung ist.

Die Einkommensstufen sind wie folgt gestaffelt:

- Stufe 8	=	unter	1.500,-- €
- Stufe 7	=	ab	1.500,-- €
- Stufe 6	=	ab	2.000,-- €
- Stufe 5	=	ab	2.500,-- €
- Stufe 4	=	ab	3.000,-- €
- Stufe 3	=	ab	3.500,-- €
- Stufe 2	=	ab	4.000,-- €
- Stufe 1	=	über	5.000,-- €

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle.

#### § 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung und ist zu Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch aktuelle Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch sonstige schriftliche Nachweise anderer leistender Stellen zu erbringen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstarif (zur Zeit über 5.000 €/monatlich) zu zahlen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

### **§ 5 Auskunfts- und Meldepflichten**

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde Tostedt Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes), unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Härterege lung**

In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

### **§ 7 Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

### **§ 8 Zahlung**

Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.

Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.



Satzung der Samtgemeinde Tostedt  
über die Förderung der Gleichberechtigung,  
Gleichstellungsbeauftragte

Auf Grund der §§ 5a, 6, 29, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

In der Samtgemeinde Tostedt wird die Funktion / das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in ehrenamtlicher Stellung wahrgenommen.

**§ 2**  
**Berufung, Abberufung sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

- (1) Für die Berufung, Abberufung sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte gelten die Bestimmungen des § 5a Abs. 3 – 8 NGO.
- (2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beschränken sich auf die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 5a NGO.

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

- (3) Das Recht auf Sitzungsteilnahme gem. § 5a Abs. 6 NGO erstreckt sich lediglich auf die Gremien der Samtgemeinde, nicht auf die der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Rat der Samtgemeinde Tostedt gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

  
Oelkers  
Samtgemeindebürgermeister

